

Gemeinderat

Dorfstrasse 20 • 6264 Pfaffnau

Telefon 062 747 30 70
gemeinderat@pfaffnau.ch
www.pfaffnau.ch

Gemeinde Pfaffnau

PFÄFFNAU



ST. URBAN

Reglement Bildungskommission der Gemeinde Pfaffnau

vom 01. Januar 2022

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1 Geltungsbereich	3
Art. 2 Trägerschaft	3
Art. 3 Zuständigkeiten	3
II. Definition der Volksschule der Gemeinde Pfaffnau	3
Art. 4 Bildungsangebote.....	3
Art. 5 Bildungsziele	3
III. Gemeinderat	4
Art. 6 Grundsatz und Aufgaben.....	4
IV. Schulleitung	4
Art. 7 Grundsatz und Aufgaben.....	4
V. Bildungskommission	4
Art. 8 Grundsatz.....	4
Art. 9 Struktur	4
Art. 10 Aufgaben.....	4
Art. 11 Arbeitsweise.....	5
Art. 12 Organisation.....	5
Art. 13 Kommissionen.....	5
Art. 14 Zusammenarbeit	5
Art. 15 Elternmitwirkung.....	5
Art. 16 Information und Kommunikation	6
VI. Entschädigung	6
Art. 17 Grundsatz.....	6
VII. Finanzen	6
Art. 18 Budget.....	6
VIII. Schlussbestimmungen	6
Art. 19 Inkrafttreten	6

Die Gemeinde Pfaffnau erlässt gestützt auf das Gesetz über die Volksschulbildung VBG und Art. 28 Abs. 4 der Gemeindeordnung vom 04. März 2018 folgendes Reglement für die Bildungskommission:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement gilt für den obligatorischen, freiwilligen und ausserschulischen Volksschulbereich der Gemeinde Pfaffnau im Rahmen des Leistungsauftrages. Es regelt die Organisation des kommunalen Volksschulangebotes im Rahmen des kantonalen Gesetzes über die Volksschulbildung.

Art. 2 Trägerschaft

Träger der Volksschule Pfaffnau - St. Urban ist die Einwohnergemeinde Pfaffnau.

Art. 3 Zuständigkeiten

Zuständige Organe des Volksschulbereiches sind der Gemeinderat, die Bildungskommission und die Schulleitung. Aufgaben und Zuständigkeiten richten sich nach den Vorgaben des Gesetzes über die Volksschulbildung.

II. Definition der Volksschule der Gemeinde Pfaffnau

Art. 4 Bildungsangebote

1 Die Volksschule der Gemeinde Pfaffnau umfasst folgendes Bildungsangebot

- a. Kindergarten oder Basisstufe
- b. Primarstufe
- c. Sekundarstufe I
- d. Förderangebote
- e. Schulische Dienste
- f. Schul- und familienergänzende Tagesstrukturen
- g. Musikschule (freiwilliger Besuch)

2 Die Sekundarstufe I wird auch für die Gemeinde Roggliswil geführt.

3 Die Schuldienste (logopädische, schulpsychologische und pädagogisch-therapeutische Dienste) werden in regionaler Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden geführt. Die Bildungskommission stellt eine angemessene Vertretung in der entsprechenden Kommission sicher.

4 Die Musikschule wird in einem Gemeindeverbund mit Roggliswil geführt. Es besteht eine besondere Kommission.

5 Der Gemeinderat kann das Volksschulangebot auf Antrag der Bildungskommission vorübergehend anpassen.

Art. 5 Bildungsziele

Das allgemeine Bildungsziel und die Ziele der Volksschule sind in §4 und 5 des Gesetzes über die Volksschulbildung vom 22. März 1999 geregelt.

III. Gemeinderat

Art. 6 Grundsatz und Aufgaben

- 1 Der Gemeinderat sorgt für ein ausreichendes Volksschulangebot und gewichtet die Bedürfnisse der Volksschule innerhalb der Gesamtpolitik der Gemeinde (VBG § 46 Abs. 1)
- 2 Der Gemeinderat, die Bildungskommission und die Schulleitung arbeiten eng zusammen (§ 45 VBG).
- 3 Die Aufgaben des Gemeinderates sind im Volksschulbildungsgesetz VBG § 46 geregelt.

IV. Schulleitung

Art. 7 Grundsatz und Aufgaben

- 1 Das Schulleitungsteam besteht aus mehreren Mitgliedern. Ein Mitglied hat die Gesamtleitung.
- 2 Die Aufgaben der Schulleitung sind im Volksschulbildungsgesetz VBG § 48 geregelt.

V. Bildungskommission

Art. 8 Grundsatz

Die Bildungskommission mit Entscheidungskompetenz ist gem. §47 Abs. 1 VBG unter Vorbehalt der Zuständigkeit des Gemeinderates für die Ausgestaltung des kommunalen Volksschulangebotes zuständig.

Art. 9 Struktur

- 1 Die Bildungskommission besteht gem. Gemeindeordnung Art. 28 Abs. 1 aus dem Präsidenten oder der Präsidentin sowie aus weiteren vier bis sechs Mitgliedern. Das für das Ressort Bildung verantwortliche Mitglied des Gemeinderates ist von Amtes wegen Mitglied der Bildungskommission.
- 2 Der Aufgabenbereich der Bildungskommission wird in Ressorts aufgeteilt, welche den Mitgliedern der Bildungskommission zugeteilt werden.
- 3 Zur Erfüllung einzelner Aufgaben kann die Bildungskommission Kommissionen, Projekt- und Arbeitsgruppen einsetzen.
- 4 Die Wahl der Bildungskommissionsmitglieder und ihrer Präsidentin oder ihres Präsidenten erfolgt an der Urne.
- 5 Die Amtsdauer richtet sich nach dem kantonalen Recht.
- 6 An den Sitzungen der Bildungskommission nimmt mindestens ein Mitglied der Schulleitung die Gesamtschulleitung mit beratender Stimme teil. Die Bildungskommission kann im eigenen Ermessen Sitzungen ohne Teilnahme der Schulleitung durchführen.

Art. 10 Aufgaben

- 1 Die Aufgaben der Bildungskommission sind im Volksschulbildungsgesetz VBG § 47 geregelt.
- 2 Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben berücksichtigt sie die Bedürfnisse der örtlichen Volksschule.
- 3 Sie erlässt auf Antrag der Schulleitung eine Schulordnung/Schulhausordnung.

Art. 11 Arbeitsweise

- 1 Die Bildungskommission tagt nach Bedarf.
- 2 Die Mitglieder der Bildungskommission sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Bildungskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit aller Mitglieder anwesend ist. Zu einem gültigen Beschluss bedarf es der absoluten Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- 3 Die Verhandlungen der Bildungskommission sind zu protokollieren. Protokolle und Korrespondenzen sind zu archivieren.
- 4 Die Mitglieder der Bildungskommission unterstehen der Schweigepflicht.
- 5 Die Sitzungen der Bildungskommission sind nicht öffentlich.
- 6 Die Beschlüsse der Bildungskommission sind von der Präsidentin oder dem Präsidenten und von der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen.

Art. 12 Organisation

Die Bildungskommission legt die Aufgaben und Kompetenzen der Schulleitung in einem Pflichtenheft fest.

Art. 13 Kommissionen

- 1 Die von der Bildungskommission eingesetzten Kommissionen bearbeiten die ihnen im Rahmen des Leistungsauftrages übertragenen Aufgaben selbstständig. Im Rahmen der delegierten Aufgaben kommt ihnen Entscheidungskompetenz zu, vorbehaltlich der Genehmigung durch die Bildungskommission.
- 2 In den Bereichen, in denen ihnen nicht ausdrücklich die Kompetenz zu Entscheidungen zusteht, stellen die Kommissionen Antrag an die Bildungskommission.
- 3 Den Kommissionen gehört je mindestens ein Mitglied der Bildungskommission an.
- 4 Die Kommissionsleitung informiert die Bildungskommission laufend über die jeweiligen Tätigkeiten der Kommission.

Art. 14 Zusammenarbeit

- 1 Die Bildungskommission arbeitet eng mit der Schulleitung als ausführendes Organ der Bildungskommission sowie mit dem Gemeinderat und den kantonalen Instanzen zusammen.
- 2 Sie steht bei der Gesamtentwicklung der Volksschule der Gemeinde sowie bei der Erarbeitung des Budgets der Volksschule in engem Kontakt mit dem Gemeinderat.
- 3 Sie arbeitet, wo es aus pädagogischen und organisatorischen Gründen Sinn macht, mit anderen Gemeinden zusammen.

Art. 15 Elternmitwirkung

- 1 Die Bildungskommission regelt die Mitwirkungsrechte der Eltern und unterstützt und beaufsichtigt die Lehrpersonen sowie die Schulleitung bei deren Vollzug.
- 2 Sie sorgt in Zusammenarbeit mit der Schulleitung für eine angemessene Elternbildung.

Art. 16 Information und Kommunikation

Die Bildungskommission informiert die Bevölkerung regelmässig über die Aktivitäten der Volksschule und sorgt für eine optimale Kommunikation innerhalb der Schule.

VI. Entschädigung

Art. 17 Grundsatz

Der Gemeinderat regelt die Entschädigung der Bildungskommissionsmitglieder in der Besoldungsverordnung der Gemeinde.

VII. Finanzen

Art. 18 Budget

Das Budget für den Volksschulbereich wird vom Gemeinderat im Rahmen des Gesamtbudgets erstellt.

VIII. Schlussbestimmungen

Art. 19 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt auf den 01. Januar 2022 in Kraft.

Pfaffnau, 23. Dezember 2021

Gemeinderat


Sandra Cellarius
Gemeindepräsidentin


Beatrice Kurmann
Gemeindeschreiberin

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung vom 09. Dezember 2021.